

Satzung des „Förderverein Grundschule Rheinzabern e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Rheinzabern e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landau einzutragen. Der Sitz des Vereins ist in Rheinzabern. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die zur Förderung der Grundschule "An der Römerstraße" verwendet werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
- (2) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere Spenden, Mitgliedsbeiträge und Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Die Förderung dient der Bildung und Erziehung von Kindern in der Grundschule "An der Römerstraße". Dies geschieht durch die finanzielle Bereitstellung der Mittel und soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - die Anschaffung von Spielmaterial, Ergänzung und Verbesserung von Hilfsmittel
 - die Gewährung von Zuschüssen bei Schulfahrten
 - die Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule
 - die Bereitstellung sonstiger pädagogischer Maßnahmen.
 - die Gründung und Pflege von Schulpartnerschaften, sowie die Unterstützung von schulischen Vorhaben die die Eingliederung in die Gemeinschaft oder Gesellschaft bewirken soll
- (4) Der Förderverein übernimmt nur Aufgaben, die nicht zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehören.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand kann eine Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen zurückweisen, ohne dass durch die Beitrittserklärung eine Mitgliedschaft bereits erworben worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliedsversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitglieds, wobei die Kündigung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand des

Vereins erklärt und diesem zugegangen sein muss. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod (natürliche Person) oder Erlöschen (juristische Person) des Mitglieds und zudem durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss.

- (3) Nach Ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung und Ordnungen des Vereins an.

§4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist zu Beginn des Kalenderjahres, bis spätestens 31. März zu entrichten. Eine freiwillige Aufstockung des Betrages durch Spenden liegt im Interesse des Vereins und wird begrüßt. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Änderungen des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, ebenso legt die Mitgliederversammlung etwaige Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen fest.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§5 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, wobei das oberste Organ die Mitgliederversammlung ist.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellv. Vorsitzenden
 - der/dem Kassenwart/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - zwei Beisitzer/innen

Beisitzer Kraft Amtes sind:

- die Schul-Leitung und
 - der / die Elternbeirats-Vorsitzende/r
- (2) Der Vorstand wird von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zu Beginn eines Schul-Jahres gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl mit entsprechenden Aufgaben zu betrauen.

- (3) Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des § 2 der Satzung. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der oder die Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Er/ Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der / die Vorsitzende leitet überdies die Mitgliederversammlung.
- (4) Der/dem Schriftführer/in obliegt die Protokollführung während der Mitgliederversammlungen und der gesamte Schriftverkehr des Vereins. Der / dem Kassenwart/in obliegt die Erhebung der Beiträge sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er/sie leistet Auszahlungen nur auf Anweisung der Vorsitzenden, bei Beträgen über 200,-€ (in Worten: zweihundert Euro) erst nach Entscheidung des Vorstandes. Er/sie hat den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen, in welcher sodann eine Prüfung der Kasse durch 2 Mitglieder des Vereins vorgenommen werden, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie muss vom Vorsitzenden mit Veröffentlichung einer Tagesordnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim und einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann für Mitglieder, deren Kinder in der Schule sind, durch deutlich sichtbaren Aushang in der Schule unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Die Beschlüsse werden - mit Ausnahme der in § 8 und 9 dieser Satzung vorgesehenen Fälle - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 1. Die Wahl des Vorstandes
 2. die Entlastung des Vorstandes
 3. die Wahl von 2 Kassenprüfer/innen
 4. eine etwaige Satzungsänderung (siehe §8)
 5. die Auflösung des Vereins (siehe §9)
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
 1. den Bericht des Vorstandes
 2. den Kassenbericht
 3. die Entlastung des Vorstandes

4. ggf. Vorstandswahlen (siehe §6 dieser Satzung)
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 1. der Vorstand beschließt
 2. ein Drittel der Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt

§8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen schriftlich zu Anfang eines neuen Schuljahres, bis spätestens zum 31.08. eines jeden Jahres, beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung ist dann vom Vorstand vorzunehmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Rheinzabern als Träger, die es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern der Grundschule „An der Römerstraße“ zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am <DATUM> beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rheinzabern, <DATUM>

Gez.